

**1 Geltungsbereich**

Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt) an die Firma Saxlund International GmbH, Heidberg 1, 4+5, D-29614 Soltau als Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Zusätzlich können individuell im Einzelfall abweichende Bedingungen verwendet oder vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung in Textform (Fax, E-Mail oder Brief) durch den AG.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem AN zwecks Ausführung des Vertrages bzw. der Bestellung (Nachfolgend „Vertrag“ oder „Bestellung“ genannt) getroffen werden, sind textlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der textlichen Bestätigung des AG.

Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtsverbindlich, wenn diese in Textform erfolgen – auch per Fax oder E-Mail. Der Textwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen textlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

**1.1 Bestellannahme/Auftragsbestätigung**

In der Bestellung liegt rechtlich die Annahme eines von dem AN gemachten konkreten Angebotes. Mit Zugang der Bestellung beim AN kommt der Vertrag zustande. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von einer Woche zu bestätigen.

**2 Liefer- und Leistungsumfang**

Dem AN ist bekannt, dass die von ihm zu liefernde Ware regelmäßig in andere Waren/Produkte eingebaut und damit Teil eines einheitlichen neu herzustellenden Produkts sein wird. Der AN ist ohne zusätzliche Vergütung zur Vornahme aller Arbeiten, Maßnahmen und Aufwendungen verpflichtet, welche für die ordnungsgemäße, fachlich und qualitativ einwandfreie sowie vorschriftsmäßige Erstellung und für die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der von ihm zu liefernden Waren, Maschinen und/oder Leistungen erforderlich sind, sofern ihm der bestimmungsgemäße Gebrauch der Ware bekannt ist. Dies gilt auch, wenn im Kostenvoranschlag, in der Bestellung, in Skizzen oder in sonstigen Unterlagen im Einzelnen die zu liefernden Waren, Maschinen und/oder Leistungen nur teilweise oder ungenau beschrieben oder erwähnt sind.

Sollten sich im Laufe der Auftragsabwicklung wesentliche Änderungen der zu erbringenden Leistung als notwendig oder zweckmäßig mit Folge der Kostensteigerung erweisen, so sind die zusätzlichen Leistungen des AN zu den gleichen Bedingungen und auf der gleichen Preisgrundlage anzubieten wie im Hauptauftrag. Bevor die durch die Änderungen bedingten Arbeiten/Lieferungen aufgenommen oder durchgeführt werden, muss hierüber eine Bestellerergänzung des AG in Textform vorliegen.

**3 Technische Vorschriften, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften**

**3.1 Allgemein**

Bei Ausführung von bestellten Maschinen hat der AN die gesetzlichen und technischen Vorschriften (Bestimmungsland und ggfs. Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort einzuhalten. Sollte der AG dem AN den Bestimmungsort nicht bekannt gegeben haben, hat der AN die Vorschriften in Deutschland einzuhalten.

**3.2 Umweltschutz**

Der AN hat die gesetzlichen Vorschriften (Bestimmungsland und ggfs. Bundesstaat) sowie die behördlichen Anordnungen am Bestimmungsort in Bezug auf den Umweltschutz einzuhalten, vor allem hinsichtlich Gefahrenstoffen, Staubemissionen und Lärm.

**3.3 Physikalische Daten**

Falls in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, sind für die Konstruktion die nationalen bzw. europäischen Normen anzuwenden und alle Anzeigergeräte, Zähler, Messinstrumente und Zeichnungsangaben nach dem metrischen System auszuführen.

**4 Technische Dokumentation**

Der AN ist verpflichtet, die technische Dokumentation gemäß Bestellung und gesetzgemäß innerhalb der Frist für die Lieferung der jeweiligen Ware vollständig bereitzustellen. Grundsätzlich hat der AN dem AG den Hersteller von Zulieferteilen anzugeben. Die Unterlagen müssen vollständig sein und eventuell erforderliche Schnitt- bzw. Explosionszeichnungen enthalten sowie die Ersatzteile eindeutig und umfassend definieren.

Es gilt als vereinbart, dass geforderte Zeichnungen, Prüfzeugnisse und andere Dokumentationsunterlagen, wenn nicht anders vereinbart, zusammen mit der Rechnung an unsere Büroanschrift – Abteilung EINKAUF – gesandt werden, ansonsten tritt eine Fälligkeit der Rechnungsforderung nicht ein.

**5 Liefer- und Leistungstermine/Verzug/Pönale**

**5.1 Termine**

Die vereinbarten Termine für die Dokumentation und Lieferung der Waren/Maschinen und Einrichtungen sowie alle übrigen Leistungen sind der Bestellung bzw. den zugehörigen Anlagen zu entnehmen. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich.

Die Lieferung ist dann fristgerecht erfolgt, wenn die Liefergegenstände an der vereinbarten Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin und in der vereinbarten Qualität verfügbar sind. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem textlichen Einverständnis des AG vorgenommen werden. Andernfalls ist der AG berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder den dadurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Lagerkosten) dem AN zu belasten. Das gleiche gilt bei offensichtlichen Mängeln.

**5.2 Terminänderung**

Der AG ist berechtigt, im Interesse der Gesamtdisposition ein zeitweises Aussetzen und/oder ein zeitweises Beschleunigen einzelner Leistungen oder der Gesamtleistung im Rahmen des Gesamtterminplanes zu verlangen, sofern dies für den AN zumutbar ist. Sollte sich diese Maßnahme kostenmäßig (zum Beispiel durch längere Lagerzeiten bei dem AN) um mehr als 10% der Gesamtnettoauftragssumme auswirken, so ist der AN berechtigt, den Preis auf der Grundlage der Kalkulation des Hauptauftrages anzupassen. Auf Anforderung des AG hat der AN seine Kalkulation offen zu legen.

**5.3 Haftung und Pönale bei Lieferverzug**

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich textlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Sollte der Verzug des AN bei der Übergabe der vertragsgemäßen technischen Dokumentation eine Verzögerung der Termine für die Lieferung, Montage und/oder Inbetriebnahme sowie der Abnahme der Gesamtanlage nach sich ziehen, so hat der AN dem AG hierdurch entstehenden Schaden, wie z. B. Pönalen des Endkunden, zu ersetzen. Der AN hat seine Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die technische Dokumentation vollständig und ordnungsgemäß ist. Bis dahin kann der AG eine etwaige Restzahlung verweigern oder einen entsprechenden Anteil des Rechnungswertes einbehalten.

Im Falle des Lieferverzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu.

Falls der AN mit der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Liefertermine in Verzug gerät, ist der AG zudem berechtigt, die Zahlung der folgenden Pönalen zu verlangen:

**5.3.1 Pönale Lieferverzug Technische Dokumentation**

Für jede angefangene Woche Verspätung in der Auslieferung der festgelegten technischen Dokumentation zahlt der AN 1 % des Gesamtnettoauftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Gesamtnettoauftragswertes.

**5.3.2 Pönale Ware/Maschinen/Anlagen und Leistungen**

Für die verspätete Lieferung von Ware/Maschinen und Einrichtungen sowie für die verspätete Erbringung von Leistungen bezahlt der AN pro angefangene Woche Verspätung 1,5 % des Gesamtnettoauftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Gesamtnettoauftragswertes.

**5.3.3 Gesamthöhe der Pönalen, Anrechnung**

Bei Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung kann die Pönale bis zur Zahlung der Rechnung/Schluss-Rechnung geltend gemacht werden, die zeitlich der verspäteten Lieferung/Leistung nachfolgt. Die Pönalen aus Ziffer 5.3.1 und 5.3.2 zusammen dürfen nicht mehr als maximal 10 % des Gesamtnettoauftragswertes betragen. Auf diese maximale Höhe ist der Anspruch aus den Pönalen beschränkt.

Dem AG bleibt vorbehalten, einen tatsächlich entstandenen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Verschiebt der AN den Liefertermin, so kann der AG die Pönale verlangen, selbst wenn er der Verschiebung nicht widersprochen hat. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

**5.4 Rücktritt/Schadensersatz**

Für Rücktritt und Schadensersatz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ist die anderweitige Beschaffung von Waren/Maschinen und Einrichtungen nur auf der Grundlage von Werkstattzeichnungen des AN möglich, so ist dieser zu deren unentgeltlichen Herausgabe verpflichtet. Besitzt der AN Schutzrechte an den Waren/Maschinen und Einrichtungen, so ist er verpflichtet, den Nachbau für die Ersatzbeschaffung und die Nutzung der so hergestellten Waren zu dulden.

**6 Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt sind solche Umstände, die der Leistungserbringung entgegenstehen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Folgen bei größtmöglicher Sorgfalt nicht vermieden werden können (wie z.B. Naturkatastrophen, Streik,

Aussperrung, Krieg, Embargos). Sie werden nur dann anerkannt, wenn sie nachweislich unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung des Vertrages durch den AN haben. Sie können dem AG nur unter der Bedingung entgegengehalten werden, dass sowohl Beginn als auch voraussichtliches Ende des Ereignisses höherer Gewalt dem Vertragspartner innerhalb von drei Tagen textlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist die Absendung der Mitteilung. Eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, dass das Ereignis höherer Gewalt tatsächlich vorliegt, ist beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu treffen, um die Folgen der Ereignisse höherer Gewalt für die Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist der AG berechtigt, die Auslieferung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche entstehen.

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt voraussichtlich länger als drei Monate dauern oder auf Seiten des AN zur dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise mit den gesetzlichen Folgen zurückzutreten.

## 7 Fertigungsüberwachung/Qualitätssicherung

Der AG behält sich das Recht einer jederzeitigen Überprüfung des Fertigungsfortschrittes in den Werkstätten des AN oder seiner Zulieferer vor. Insbesondere darf hierzu das Werks- oder Betriebsgelände betreten werden. Dies gilt auch ausdrücklich für den Endkunden des AG. Der AG hat dem AN in diesem Fall den Endkunden offen zu legen. Der AN hat einen gemeinsamen Prüfungstermin zu zulassen.

Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind zu beseitigen. Hierdurch anfallende Kosten gehen zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet, die hergestellten Waren/Maschinen und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den technischen Bedingungen dieser Bestellung, den vereinbarten Qualitätsrichtlinien und den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und – soweit möglich – einem Probetrieb zu unterziehen. Der AG und der Endabnehmer haben das Recht, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Zu diesem Zweck wird der AN dem AG den Beginn der Prüfungen 14 Tage im Voraus bekanntgeben.

Behälter, Apparate und Rohrleitungen, die unter Druck arbeiten, müssen von dem am Herstellort zuständigen Kontrollorganen auf Kosten des AN geprüft und kontrolliert werden und den europäischen und/oder den deutschen bzw. anderen vertraglich vereinbarten Vorschriften entsprechen.

Atteste dieser Organe sind dem AG unverzüglich vorzulegen und werden Bestandteile der technischen Dokumentation.

Falls sich bei den Prüfungen Mängel herausstellen sollten oder falls die hergestellten Waren/Maschinen und Einrichtungen nicht den Bedingungen der Bestellung entsprechen, ist der AN verpflichtet, solche Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen, ohne dass ihm dadurch das Recht auf eine Verlängerung der in der Bestellung vorgesehenen Liefertermine eingeräumt wird. Danach müssen die Waren/Maschinen und Einrichtungen erneut geprüft werden.

Die Prüfungen gelten nicht als Abnahme der Waren/Maschinen und Einrichtungen und beeinflussen die Mängelhaftung des AN in keiner Weise, unabhängig von der Anwesenheit des AG oder Endabnehmers bei diesen Prüfungen.

## 8 Gefahrenübergang/Abnahme

Die Lieferung hat, sofern nicht anders textlich vereinbart, DAP an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort gem. der zum Vertragsabschluss geltenden Incoterms zu erfolgen. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Lieferung der Ware an den AG oder dessen Beauftragten an dem Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist. Sofern eine Abnahme der Ware durch den AG oder dessen Beauftragten gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, tritt die Abnahme an die Stelle der Lieferung. Eine konkludente / stillschweigende Abnahme wird ausgeschlossen.

## 9 Mängelhaftung/Leistungsgarantie

### 9.1 Umfang der Mängelhaftung

Für die Sachmängelgewährleistungsrechte des AG gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften. Der Erfüllungsort für Maßnahmen der Sachmängelgewährleistung, wie z.B. Reparaturen, ist der Ort, an dem die Maschine steht / die Leistung ausgeführt wurde.

Die Ware/Maschine oder Einrichtung muss in Ausführung und Material zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem neuesten Stand der Technik entsprechen und hat zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Alle Lieferungen und Leistungen müssen im Einklang mit den erforderlichen technischen Normen und Vorschriften sowie den neuesten Sicherheits- und Umweltvorschriften stehen.

Für die Einhaltung der in der Bestellung und in den Vertragsunterlagen aufgeführten Maschinen- und Anlagenparameter übernimmt der AN eine Beschaffenheitsgarantie.

### 9.2 Warenannahme/Mängelrüge

Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und ergänzend die folgenden Regelungen:

Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich bei unserer Wareneingangskontrolle (a) auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen), und (b) im Übrigen auf das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang Tunliche (z.B. eine etwaige, nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren). Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht jedoch keine Untersuchungsobliegenheit. In den Fällen dieses Absatzes ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absenden.

Unsere Rügeobliegenheit für später – d.h. nach der Wareneingangskontrolle (z.B. während der Verarbeitung der Ware oder nach deren Auslieferung an Dritte) – entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von drei (3) Werktagen ab Entdeckung absenden.

### 9.3 Verjährung der Sachmängelansprüche

Sachmängelansprüche verjähren – unbeschadet längerer gesetzlicher Fristen – in 24 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang bzw. – wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab der Abnahme der Waren/Maschinen oder Einrichtungen bzw. der durchgeführten Leistungen, es sei denn der Liefergegenstand ist entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Im Übrigen gelten für sämtliche Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche und deren Verjährung gegenüber dem AN, die gesetzlichen Regelungen.

Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche des AG in stand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der AN die Ansprüche des AG auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

### 9.4 Mängelbeseitigung

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt in vollem Umfang zu. In jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Für den Nacherfüllungsanspruch gilt §439 BGB. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten.

Die unentgeltliche Beseitigung von Mängeln bzw. der unentgeltliche Austausch untauglicher Teile durch den AN im Rahmen dieser Verpflichtung zur Mängelhaftung, beinhaltet insbesondere die Übernahme sämtlicher Kosten für Material, Fracht, Verpackung, Zollgebühren, Demontage und Montage, Montage-Hilfskräfte, Fahrtkosten, Spesen usw. durch den AN.

Die ursprünglich gelieferten fehlerhaften Teile, die durch neue Teile in diesem Rahmen ersetzt werden, stehen dem AN nach dem Austausch zur Verfügung.

Kosten jeglicher Art für geforderte Rücklieferungen defekter oder falscher Teile gehen zu Lasten des AN.

Kleine Mängel, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet und die Teilnahme des AN nicht erfordert, werden vom AG selbst oder von einem vom AG beauftragten Dritten repariert und die Kosten dem AN in marktüblicher Höhe belastet; das Gleiche gilt, falls der AN mit einer Behebung der Mängel durch die Monteure des AG einverstanden ist.

Der AG hat das Recht, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels auf Kosten des AN selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der AN nicht innerhalb von 2 Werktagen zu der Meldung eines Mangels durch den AG Stellung nimmt bzw. nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt einer solchen Meldung die Beseitigung der Mängel in Angriff nimmt. In diesen Fällen gelten die üblichen Montagesätze des AG.

In dringenden Fällen, in denen die Nachbesserung durch den AN zur Vermeidung drohender unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann, gilt Entsprechendes, wenn der AN vom Mangel unterrichtet worden ist. Die Vornahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen durch den AG beeinträchtigt die Sachmängelhaftung des AN nicht.

## 10 Produkthaftung

Wird der AG von einem Dritten im Wege der Produkt- oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des AN zurückzuführen, hat uns der AN – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.

Im Rahmen der Haftung des AN für Schadensfälle im Sinne vorigen Absatzes ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der AN verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 9 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der AN hat eine entsprechende Versicherungsbestätigung auf Anforderung des AG unverzüglich vorzulegen. Dieser Versicherungsschutz hat keine Auswirkung auf die Verantwortlichkeit des AG für entsprechende Ersatzansprüche.

## 11 Preis/Zahlung/Abtretung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die in der Bestellung genannten Preise bindende Festpreise und schließen die Lieferung DAP gem. den zum Vertragsschluss gültigen Incoterms Bedingungen an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort ein. Sie decken den gesamten Liefer- und Leistungsumfang ab. Unveränderlich bis zur endgültigen Vertragserfüllung sind ebenso vereinbarte Stundensätze und Nebenkostenpauschalen.

### 11.1 Umsatzsteuer

Es gilt die zum Zeitpunkt der Bestellung/Vertragsabschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer, welche im Preis nicht enthalten ist.

### 11.2 Preisänderung und Fälligkeit

Jede Preisänderung bedarf der erneuten Vereinbarung in Textform. Die vom AG geschuldete Gegenleistung wird erst dann fällig, wenn die vollständigen Lieferungen/Leistungen abgenommen sind und Rechnungen beim AG eingegangen sind und der AN sämtliche Nebenverpflichtungen erfüllt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Termin.

### 11.3 Rechnung

Rechnungen sind dem AG via E-Mail an [einkauf@saxlund.de](mailto:einkauf@saxlund.de) zu übersenden. Sie dürfen keinesfalls, Zollgut ausgenommen, der Ware beigefügt werden. Bei Zollgut ist jeweils ein Rechnungsoriginal der Ware und den Begleitpapieren beizufügen; ist die Rechnung via E-Mail an [einkauf@saxlund.de](mailto:einkauf@saxlund.de) zu übersenden. In der Rechnung ist jeweils unbedingt die Bestellnummer und die Projektnummer des AG anzugeben und alle Angaben der Rechnung müssen entsprechend der Bestellung des AG positionsweise gegliedert sein, andernfalls werden sie ungebucht an den AN zurückgeschickt. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

### 11.4 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind der Bestellung des AG zu entnehmen. Sind keine Zahlungsbedingungen vereinbart gilt:

Rechnungsbeträge werden vom AG unter dem Vorbehalt der Prüfung wie folgt beglichen

- Innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit mit 3 % Skonto oder
- Innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug

Das Zahlungsziel beginnt zu laufen ab Rechnungseingang und Abnahme beim AG.

### 11.5 Abtretung von Forderungen

Forderungen des AN gegen den AG aus dieser Bestellung dürfen nicht an Dritte ohne Zustimmung des AG abgetreten werden.

### 11.6 Währung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in dem Vertrag geregelten Zahlungspflichten, insbesondere die festgelegten Geldwerte (sofern nicht anderslautend textlich geregelt), als in Euro vereinbart gelten.

## 12 Lieferbedingung/Versand/Transport/Verpackung

### 12.1 Lieferbedingung

Die Lieferungen des AN erfolgen DAP zu dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort, falls nichts anderes vereinbart ist. Für sämtliche Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden neuesten Fassung.

Bei abweichend vereinbarter Lieferbedingung EXW ist, abweichend zu den Incoterms, die Verladung auf den LKW im Leistungsumfang und im Preis des AN enthalten, es sei denn es ist ausdrücklich anders textlich vereinbart.

### 12.2 Lieferanschrift

Ist in der Bestellung keine abweichende Lieferanschrift ausgewiesen oder explizit vereinbart, so ist die Lieferung an nachstehende Anschrift zu versenden:

Saxlund International GmbH  
Heidelberg 4  
D-29614 Soltau-Harber

### 12.3 Lieferungen/Teillieferungen

Teillieferungen sind nicht gestattet, es sei denn, es gilt eine zusätzlich getroffene Vereinbarung in der Bestellung oder der AG hat dem AN vorher in Textform zugestimmt.

## 12.4 Versandpapiere

Allen Sendungen ist ein Lieferschein und eine Kolliliste beizufügen. Der Lieferschein ist außen am Kolli zu befestigen. Sind für den Liefer- und Leistungsumfang spezielle Formulare zu verwenden, so stellt der AG diese dem AN in Form einer Datei zur Verfügung.

Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Textstücke müssen neben der Artikelbezeichnung die Artikelnummer des AG, die Beleg- und SAX-Nr. des AG (soweit dem AN mitgeteilt), die Positions-Nr. der Bestellung, das Bestell-Datum, die Mengen sowie die Art der Verpackung enthalten. Der AN haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklarationen.

## 12.5 Versandvorschriften

Spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin ist der Versandabteilung des AG in Textform eine Kolliliste/Lieferbereitschaftsmeldung zu übersenden, die folgende Daten enthalten muss:

- Bruttogewichte
- Nettogewichte
- Abmaße über alles (Transportmaße)
- Warenbeschreibung im Detail, d. h. lose mitgelieferte oder vormontierte Teile und Kleinteile sind detailliert aufzuführen
- Kollianzahl
- Art der Verpackung
- Zolltarifnummer

## 12.6 Lademaße

Bei Sendungen, die das Lademaß eines Planen-LKW überschreiten, müssen dem AG zwei Monate vor der vorgesehenen Verladung, Verladeskizzen mit genauen Gewichtsangaben eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift gehen alle hieraus entstehenden Schäden und Verluste zu Lasten des AN.

## 12.7 Transportversicherung

Mangels anderer Vereinbarung wird die Transportversicherung von Haus zu Haus vom AN veranlasst und getragen.

## 12.8 Verpackung

Bei abweichend vereinbarter Lieferbedingung EXW ist die übliche Verpackung für LKW-Transport im Leistungsumfang und im Preis des AN enthalten, es sei denn es ist ausdrücklich anders textlich vereinbart.

Sollten der AN Holz als Vorverpackungsmaterial (z.B. Paletten, Kanthölzer, Bretter, Kisten etc.) verwenden muss dieses Vorverpackungsmaterial auf jeden Fall dem IPPC-Standard ISPM 15 entsprechen oder es ist Material zu verwenden, dass nicht von diesen Bestimmungen erfasst ist.

Der AN hat – soweit nicht in der Bestellung eine besondere Verpackungsart gewählt ist – eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verpackungsart zu wählen sowie die einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die HPE-Verpackungsvorschriften.

## 12.9 Verpackung Kleinteile/empfindliche Teile

Kleinteile und besonders empfindliche Teile sind in Kisten zu verpacken. Alle nicht blanken Teile sind, sofern sie nicht fertig lackiert sind, mit einem Schutzanstrich zu versehen. Blanke Teile sind mit einem Konservierungsmittel zu behandeln, so dass ausreichender Schutz für die Haltbarkeit von mindestens einem Jahr ab Auslieferung gegeben ist. Alle elektrischen Ausrüstungen müssen wasserdicht verpackt sein.

## 12.10 Rücksendung von Verpackungen

Verlangt der AN die Rücksendung von Verpackungen, so ist dies gesondert textlich mitzuteilen. Die Rücksendung erfolgt in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des AN.

## 12.11 Markierung

Der AN ist verpflichtet, auf allen Bauteilen das Gewicht an geeigneter Stelle anzugeben. Ab 100 kg ist das Gewicht, DIN A4 groß, wasserfest eingeschweißt und mit geeignetem Befestigungsmaterial (z. B. Kabelbinder), am Bauteil gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind die international üblichen, notwendigen Gefahren-/Handlingsymbole (z.B. Schwerpunkt, Anschlagpunkte usw.) zu markieren.

## 13 Lizenzierung von Schutzrechten, Rechte Dritter

Der AN räumt dem AG eine unbeschränkte und unbefristete Lizenz zur Nutzung sämtlicher Schutzrechte ein, die zur Nutzung, Wartung Reparatur und Bearbeitung der Liefergegenstände (einschließlich der technischen Unterlagen und Dokumentation) erforderlich sind. Diese Lizenz kann nur gemeinsam mit der Veräußerung der Liefergegenstände an Dritte übertragen werden.

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung, insbesondere durch die von ihm gelieferten Waren/Maschinen und Einrichtungen, keine Rechte Dritter – wie z. B. Patent-, Lizenz- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Dies gilt auch im Land des Endkunden, sofern dem AN dieses bekannt ist.

Wird der AG von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der AN zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Ansprüchen verpflichtet, den AG auf erstes textliches Anfordern von allen Ansprüchen, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen den AG geltend machen können, freizustellen.

Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstanden sind bzw. entstehen. Dies gilt für Ansprüche aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn dem AN bekannt ist, für welches Endverbleibsländ die von ihm gelieferten Waren/Maschinen und Einrichtungen bestimmt waren.

Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab der Ablieferung des Liefergegenstandes.

### 14 Versicherung/Haftung

Der AN sichert dem AG eine ausreichende Versicherung seines Lieferungs- und Leistungsanteils in Bezug auf die Montage-, Unfall-, Betriebs- und Umwelthaftpflichtrisiken zu.

Die Mitarbeiter des AN haben eine ausreichende fachliche Qualifikation. Der AN haftet uneingeschränkt für die durch Mitarbeiter des AN verursachten Schäden, gleich an welcher Sache.

### 15 Geheimhaltung/Reverse Engineering

Der AN wird alle Informationen, die er im Laufe dieses Auftrags vom AG oder einem verbundenen Unternehmen erhält und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet oder beschrieben sind oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fertigungsverfahren und technische Prozesse, Berechnungen, technische Zeichnungen, technische Dokumente und Daten, Modelle, Spezifikationen, Materialien, Software (insbesondere deren Source-Code) und anderes technisches Wissen; und Preise, Konditionen, Margen, Kalkulationen sowie sonstige finanzielle Daten, (im Folgenden: "**Vertrauliche Informationen**"), vertraulich behandeln. Als Vertrauliche Information gilt auch das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt. Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG genügt, unterfällt diese Information gleichwohl der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung. Der AN erkennt an, dass die Vertraulichen Informationen des AG von wirtschaftlichem Wert sind.

Der AN wird diese Vertraulichen Informationen nur für den Zweck dieses Auftrags verwenden. Er wird Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter schützen. Die zum Schutz der Vertraulichen Informationen getroffenen Maßnahmen unterschreiten keinesfalls das Niveau, das der AN auch zum Schutz eigener vertraulicher Informationen anwendet. Um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen auch gegenüber Dritten zu gewährleisten, setzt der AN geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik ein, um eine unbefugte und unrechtmäßige Nutzung oder Offenlegung, einen unbeabsichtigten Verlust, eine unbeabsichtigte Zerstörung oder Schädigung zu verhindern.

Vertrauliche Informationen können vom AN nur an seine jeweiligen Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Berater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung des Projekts notwendig ist und soweit dies ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Für solche Informationen besteht keine Geheimhaltungspflicht,

- die dem AN vor Erhalt dieser Informationen bereits bekannt sind oder sich in seinem Besitz befinden;
- die dem AN rechtmäßig von einem dazu berechtigten Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart oder zugänglich gemacht wurden;
- die vor der Mitteilung durch den AG öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder nach der Mitteilung durch den AG ohne einen Verstoß des AN gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden;
- die nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

Auf Verlangen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass eine der Ausnahmen vorliegt. Sollte der AN nach geltendem Recht oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zu einer Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet sein, hat er alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung zu verhindern oder auf ein Minimum zu beschränken und bemüht sich in angemessener Weise darum, dass die so weitergegebenen Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

Soweit zulässig hat der AN den AG hierüber unverzüglich und soweit möglich rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

Sofern im Rahmen des Auftrags Produkte oder Software zur Verfügung gestellt werden, und soweit sich aus Sinn und Zweck der Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe dieser Vereinbarung

und/oder einem gesonderten Vertrag zwischen den Parteien nichts Abweichendes ergibt, führt der AN keine qualitative oder quantitative Analyse des Produkts und seiner Bestandteile durch und ist nicht berechtigt, das Produkt zu bearbeiten oder zu verändern, insbesondere zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), Software zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf sonstige Weise umzuwandeln.

Sollte der AN Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen entgegen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden, hat er den AG unverzüglich zu informieren.

Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziff. 15 wird der AN an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Gesamtnettoauftragswertes zahlen, es sei denn, ihn trifft hinsichtlich der Verletzung kein Verschulden. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### 16 Rücktritt/Kündigung

Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten, hat der AG in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung von Verträgen: (a) Der AN stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt; (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder (f) vorbezeichneter Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

Dem AG steht ferner ein Rücktrittsrecht nach angemessener Fristsetzung und erfolglosem Fristablauf zu, falls der AN seine fälligen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht mehr vertragsgemäß erbringt. Dies gilt auch, wenn nur teilweise Leistungspflichten, wie zum Beispiel eine Teillieferung, davon erfasst sind. Zu den Leistungspflichten des AN gehört insbesondere auch die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziff. 15.

Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gilt § 323 Abs. 2 BGB. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Bereits erhaltene Zahlungen durch den AG sind mit Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz an den AG zurückzahlen.

Der AG hat das Recht den Vertrag zu kündigen, falls der Vertrag zwischen dem AG und dem Endkunden aufgehoben oder in sonstiger Weise storniert wird oder falls der Endkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In diesen Fällen hat der AG dem AN alle nachweisbar erbrachten Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die diesem bis dahin entstanden sind. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

### 17 Unterlieferanten des AN; Beistellungen des AG

#### 17.1 Unterlieferanten des AN

Der AN ist ohne textliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, den vom AG erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Eine Zustimmung entbindet den AN nicht von der Verpflichtung, seine Unterlieferanten bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit gründlich auszuwählen und die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung zu überwachen. Vielmehr bleibt der AN in jedem Fall selbst verantwortlich für die vertragsgemäße Leistungserbringung.

#### 17.2 Beistellungen des AG

Sofern der AG dem AN irgendwelche Gegenstände zur Fertigung beistellt (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte, Rohmaterial, Werkzeuge, Software) ("**Beistellungen**"), ist der AN verpflichtet, die Beistellungen nach Ablieferung durch den AG, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich, spätestens aber vor dem Einbau oder der sonstigen Verwendung der Beistellungen, zu untersuchen und dem AG etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der AN die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, muss er dem AG nach der Entdeckung unverzüglich angezeigt werden, andernfalls gelten die Beistellungen auch insoweit als genehmigt. Diese Ziff. 17.2 gilt nicht, wenn der AG den Mangel arglistig verschwiegen hat.

### 18 Werbung

Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf vom AN in seiner Werbung nur hingewiesen werden, wenn sich der AG hiermit zuvor in Textform einverstanden erklärt hat.

### 19 Wirksamkeit/Geltungsbereich

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### 20 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort

#### 20.1 Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehung der Parteien findet deutsches Recht – unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) – Anwendung. Die VOB findet keine Anwendung.

## 20.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des AG.

## 20.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist nach Wahl des AG der Sitz des AG oder dem in der Bestellung vereinbarten Lieferort.

## 21 Compliance

- 21.1 Der AN und die beim AN beschäftigten Personen sind während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle sie und die Geschäftsbeziehung mit dem AG betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere sämtliche Anti-Korruptions-Gesetze, einzuhalten.
- 21.2 Der AN, dessen Management und seine Beschäftigten werden (a) Amtsträgern, potenziellen Kunden oder deren Mitarbeitern oder Dritten keine unrechtmäßigen Vorteile versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren und (b) keine unrechtmäßigen Vorteile von potenziellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.
- 21.3 Der AN versichert, dass der Liefergegenstand weder durch Kinder-, Gefängnis- oder Zwangsarbeit, noch auf sklavenartige, gesundheitschädigende oder ausbeuterische Weise hergestellt worden ist, oder auf anderem Wege gegen die allgemeinen ethischen Grundsätze, insbesondere die Menschenwürde, verstoßen wurde. Der AN versichert weiter, dass er Diskriminierung und Belästigung seiner Beschäftigten nicht toleriert und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen ergreift. Der AN wird stets für eine sichere Arbeitsumgebung sorgen, alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Qualität, Gesundheitsschutz und Sicherheit einhalten, sowie die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Er wird keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten verwenden und stets eine umweltgerechte und sichere Entsorgung von Abfallstoffen gewährleisten.
- 21.4 Der AN ist verpflichtet, den Besteller über Verstöße gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten sowie zu erläutern, wie der Verstoß abgestellt wurde und welche Maßnahmen er ergriffen hat, damit sich ein Verstoß nicht wiederholt. Bei einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 21 steht dem Besteller ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem AN bestehenden Rechtsgeschäfte zu.

## 22 Datenschutz

Sollten im Zusammenhang mit einer Bestellung im Einzelfall personenbezogene Daten durch den AG oder den AN verarbeitet werden, so geschieht dies im Einklang mit dem anwendbaren Recht, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679.